

den Kooperationspartnern bis 31. März mitzuteilen. Dieser geänderte Bedarf ist der weiteren Produktionsplanung und -durchführung zugrunde zu legen und vorrangig abzudecken.

(3) Die sich aus den Bedarfspräzisierungen ergebenden Auswirkungen auf die staatlichen Planaufgaben der pharmazeutischen Industrie und der Kooperationspartner (Fondserhöhung, Fondsrückgabe) sind durch die Kombinate und Betriebe ihren übergeordneten Organen bis 15. April als Planänderungsanträge nach den dafür getroffenen Festlegungen einzureichen.

(4) Änderungen der Wirtschaftsverträge für Lieferungen und Leistungen von Arzneimitteln, Roh-, Grund- und Hilfsstoffen sowie Verpackungsmitteln für Arzneimittel auf Grund von Bedarfsänderungen gemäß den Absätzen 1 und 2 sind durch die Vertragspartner binnen 2 Wochen nach Vorliegen der Entscheidung über Planänderungen gemäß Abs. 3 herbeizuführen. Eine Berechnung von Vertragsstrafe und Schadenersatz wegen der Änderung der Verträge auf Grund der Planänderung ist nicht zulässig.

(5) Bei begründeten Änderungen des Arzneimittelbedarfes im Planjahr, die nicht durch die Bedarfspräzisierung gemäß Abs. 1 erfaßt werden, ist der Minister für Gesundheitswesen berechtigt, an die zuständigen Minister Einzelanträge zu stellen.

§7

(1) Durch den Minister für Verkehrswesen sind die auf der Grundlage von Transportkennziffern durch die arzneimittelherstellenden Betriebe sowie die Betriebe des Fondsträgers bestellten Transportmittel planmäßig bereitzustellen und die angemeldeten Gütertransportleistungen quantitativ, qualitativ und termingerecht abzusichern. Die termingerechte Bereitstellung von Transporthilfsmitteln bzw. Transportbehältern ist für die arzneimittelherstellenden Betriebe sowie die Betriebe des Fondsträgers in Höhe des Bedarfes zu gewährleisten.

(2) Zur Gewährleistung der Versorgungsstabilität mit Arzneimitteln unter extremen Bedingungen, wie unvorhergesehener Mehrbedarf, epidemisches Geschehen, Katastrophen, sind durch den Minister für Verkehrswesen die erforderlichen Transportmaßnahmen zu sichern.“

§ 2

Im § 3 Abs. 1 und im § 4 Absätze 1 und 2 tritt an die Stelle der Bezeichnung „WB Pharmazeutische Industrie“ der Name „VEB Pharmazeutisches Kombinat GERMED Dresden“.

§3

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 1982

**Der Minister
für Chemische Industrie**
Wyschofsky

**Der Minister
für Gesundheitswesen**
OMR Prof. Dr. sc. med.
Mecklinger

Anordnung über die Aufhebung einer Rechtsvorschrift auf dem Gebiet des Bauwesens vom 28. Dezember 1982

§ 1

Die Anordnung vom 20. Januar 1967 über die Durchführung eines Frachtausgleiches für Baumaterialien bei Lieferung zu Preisen „frei Empfangsstation oder -hafen“ bzw. „frei Baustelle oder Lager des Empfängers“ (GBl. II Nr. 13 S. 79) ist gegenstandslos und wird aufgehoben.

§ 2

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Berlin, den 28. Dezember 1982

Der Minister für Bauwesen
I. V.: Martini
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Gesetzblatt Teil H der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 6 vom 17. Dezember 1982 enthält:	Seite
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	81
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksdemokratischen Republik Laos vom 22. September 1982	83
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Griechischen Republik vom 6. Juli 1982	91
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Konsularvertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Kolumbien vom 3. November 1982	100
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Rumänien über die Rechtshilfe in Zivil- und Strafsachen vom 19. März 1982	106
Gesetz vom 3. Dezember 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern über Rechtshilfe in Zivil-, Familien-, Arbeitsrechts- und Strafsachen vom 16. Oktober 1982	118
Bekanntmachung vom 13. Oktober 1982 zum Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Österreich über die gegenseitige Anerkennung der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen vom 20. Juli 1981	126